

Beitragsordnung des Vereins

„Freunde des Neuen Gymnasiums e.V.“, Rüsselsheim

Mit Bezug auf §11, Abs. 3 der Satzung vom 14.06.2012 des o.g. Vereins beschließt die Mitgliederversammlung am 14.06.2012 folgende Beitragsordnung für alle Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Der Mitgliedbeitrag beläuft sich auf zurzeit
 - 18,- Euro pro Jahr für eine Einzelmitgliedschaft mit einem Stimmrecht
 - oder
 - 25,- Euro pro Jahr für eine sogenannte Familienmitgliedschaft für zwei stimmberechtigte Personen einer Familie oder eingetragenen Partnerschaft mit dem selben Wohnsitz.

Freiwillig erbrachte höhere Beiträge können in schriftlicher Form bis vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres angepasst werden; jedoch nicht den jeweiligen o.g. verpflichtenden Mitgliedsbeitrag unterschreiten.

3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist als Gesamtbetrag einmal im Jahr fällig.
 - 4.1. Für bestehende Mitgliedschaften ist der Beitrag am 15. März bzw. dem nachfolgenden deutschen Bankenhandelstag eines Geschäftsjahres fällig.
 - 4.2. Bei Beitritt zum Verein im laufenden Geschäftsjahr ist der Gesamtbeitrag an dem dem Beitritt folgenden Datum, nämlich dem 15. März, 15. September oder 15. Dezember bzw. dem nachfolgenden deutschen Bankenhandelstag fällig.
5. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen, sofern keine schriftliche Befreiung von der Pflicht zu diesem Verfahren durch den geschäftsführenden Vorstand vorliegt. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
 - 5.1. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein rechtsverbindlich zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine zum Abbuchungstermin ausreichende Deckung des dem Verein benannten Kontos zu sorgen. Weist das benannte Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder ist das Konto erloschen oder weist ein Mitglied die Lastschrift unbegründet zurück, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.
Oder sofern eine Befreiung vorliegt
 - 5.2. entrichtet das Mitglied den Mitgliedsbeitrag pünktlich und ohne weitere Aufforderung zum unter Punkt (4) genannten Zeitpunkt.

6. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein durch das Mitglied rechtzeitig vor Abbuchung mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds).
7. Über den schriftlich einzureichenden Wunsch von Mitgliedern, nicht am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall.
8. Ist der Beitrag zu dem in Punkt (4) genannten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der Mehraufwand für die Mahnung und die Bearbeitung eines Verzugs wird pro Vorgang mit den tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch in Höhe von jeweils 5,- Euro, an das Mitglied weiterbelastet.
9. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und /oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
10. Ist das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug, so wird es nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vom Verein ausgeschlossen. Die bis dahin aufgelaufene Verbindlichkeit bleibt bestehen. Über den Umgang mit säumigen Mitgliedsbeiträgen, ggf. den Verzicht auf den säumigen Beitrag, entscheidet der erweiterte Vorstand im Einzelfall.